

TE Vwgh Erkenntnis 2015/9/30 Ra 2014/15/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

ABGB §1175;

BAO §19 Abs2;

BAO §81 Abs2;

BAO §81 Abs7;

BAO §93 Abs2;

BAO §97 Abs1 lit a;

VwRallg;

1. ABGB § 1175 heute
2. ABGB § 1175 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2014
3. ABGB § 1175 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2014
1. BAO § 19 heute
2. BAO § 19 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 81 heute
2. BAO § 81 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
3. BAO § 81 gültig von 19.04.1980 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 81 heute
2. BAO § 81 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
3. BAO § 81 gültig von 19.04.1980 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 93 heute
2. BAO § 93 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 97 heute
2. BAO § 97 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 97 gültig von 30.10.2019 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
4. BAO § 97 gültig von 25.05.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
5. BAO § 97 gültig von 15.12.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

6. BAO § 97 gültig von 31.12.2004 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
7. BAO § 97 gültig von 14.08.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
8. BAO § 97 gültig von 27.08.1994 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
9. BAO § 97 gültig von 01.03.1983 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1982

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2014/15/0026 Ra 2014/15/0028 Ra 2014/15/0027

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofrätin Dr. Büsser sowie die Hofräte MMag. Maislinger, Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Tanzer, über die Revision des P H in K, vertreten durch die Gsaxner + Mair OG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in 6020 Innsbruck, Meinhardstraße 9/IV, gegen die Beschlüsse des Bundesfinanzgerichtes vom 19. Mai 2014, 1. Zl. RV/3100456/2010, betreffend Feststellung von Einkünften für 1998,

2. Zl. RV/3100456/2010, betreffend Feststellung von Einkünften für 1999, 3. Zl. RV/3100455/2010, betreffend Feststellung von Einkünften für 2000, und 4. Zl. RV 3100456/2010, betreffend Feststellung von Einkünften für 2001, zu Recht erkannt: 2. Zl. RV/3100456/2010, betreffend Feststellung von Einkünften für 1999, 3. Zl. RV/3100455/2010, betreffend Feststellung von Einkünften für 2000, und 4. Zl. Regierungsvorlage 3100456, aus 2010,, betreffend Feststellung von Einkünften für 2001, zu Recht erkannt:

Spruch

Die angefochtenen Beschlüsse werden wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Erledigungen vom 18. November 2009 nahm das Finanzamt die Verfahren hinsichtlich der Feststellung von Einkünften gemäß § 188 BAO für die Jahre 1998 bis 2001 gemäß § 303 Abs. 1 BAO wieder auf, stellte die Einkünfte für diese Jahre neu fest und wies sie den Beteiligten zu. Die Erledigungen wurden adressiert an "Firma (HP) u. Mitgesellschafter ehem. Schischule (K)". Zudem erfolgte im Adressfeld der Erledigungen eine Aufzählung aller Personen, denen sodann Einkünfte zugewiesen wurden. Mit Erledigungen vom 18. November 2009 nahm das Finanzamt die Verfahren hinsichtlich der Feststellung von Einkünften gemäß Paragraph 188, BAO für die Jahre 1998 bis 2001 gemäß Paragraph 303, Absatz eins, BAO wieder auf, stellte die Einkünfte für diese Jahre neu fest und wies sie den Beteiligten zu. Die Erledigungen wurden adressiert an "Firma (HP) u. Mitgesellschafter ehem. Schischule (K)". Zudem erfolgte im Adressfeld der Erledigungen eine Aufzählung aller Personen, denen sodann Einkünfte zugewiesen wurden.

Gegen die Erledigungen, mit denen die Einkünfte gemäß § 188 BAO festgestellt wurden, wurde durch einen steuerlichen Vertreter Berufung erhoben. In der Berufung wurde geltend gemacht, Umsätze und damit Einkünfte seien zu hoch geschätzt worden; überdies seien die zugeschätzten Beträge zu Unrecht zur Gänze dem nunmehrigen Revisionswerber HP zugerechnet worden. Gegen die Erledigungen, mit denen die Einkünfte gemäß Paragraph 188, BAO festgestellt wurden, wurde durch einen steuerlichen Vertreter Berufung erhoben. In der Berufung wurde geltend gemacht, Umsätze und damit Einkünfte seien zu hoch geschätzt worden; überdies seien die zugeschätzten Beträge zu Unrecht zur Gänze dem nunmehrigen Revisionswerber HP zugerechnet worden.

Mit den angefochtenen Beschlüssen wies das Bundesfinanzgericht die - nunmehrige (§ 323 Abs. 38 BAO) - Beschwerde als unzulässig zurück und sprach aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei. Mit den angefochtenen Beschlüssen wies das Bundesfinanzgericht die - nunmehrige (Paragraph 323, Absatz 38, BAO) - Beschwerde als unzulässig zurück und sprach aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei.

Begründend führte das Bundesfinanzgericht aus, die Personenumschreibung (§ 93 Abs. 2 BAO) sei notwendiger Bestandteil eines Bescheidspruchs mit der Wirkung, dass ohne gesetzmäßige Bezeichnung des Adressaten im

Bescheidspruch (zu dem auch das Adressfeld zähle) kein individueller Verwaltungsakt gesetzt werde. Mit der Auflösung habe eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts abgabenrechtlich die Eignung als tauglicher Bescheidadressat verloren. An rechtlich nicht (mehr) existente Personengemeinschaften gerichtete Bescheide gingen ins Leere. Begründend führte das Bundesfinanzgericht aus, die Personenumschreibung (Paragraph 93, Absatz 2, BAO) sei notwendiger Bestandteil eines Bescheidspruchs mit der Wirkung, dass ohne gesetzmäßige Bezeichnung des Adressaten im Bescheidspruch (zu dem auch das Adressfeld zähle) kein individueller Verwaltungsakt gesetzt werde. Mit der Auflösung habe eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts abgabenrechtlich die Eignung als tauglicher Bescheidadressat verloren. An rechtlich nicht (mehr) existente Personengemeinschaften gerichtete Bescheide gingen ins Leere.

Mit Schreiben vom 31. Jänner 2002 habe der steuerliche Vertreter bekannt gegeben, dass die "Schischule (K) GesbR" unter der Leitung von HP mit 31. Dezember 2001 aufgelöst worden sei. Dennoch habe das Finanzamt die Feststellungsbescheide vom 18. November 2009 an die Gesellschaft "Firma (HP) und Mitgesellschafter ehem. Schischule (K)" gerichtet.

Die angefochtenen Bescheide seien somit ins Leere gegangen. Daran vermöge auch der Umstand, dass der Feststellungsbescheid im Adressfeld nach Nennung der nicht mehr existenten Personengesellschaft zusätzlich weitere natürliche Personen anführe, nichts zu ändern. Mit dem an die "Firma (HP) und Mitgesellschafter" gerichteten Bescheid sei eindeutig die nicht mehr existente Personenvereinigung angesprochen worden. Da der angefochtene Bescheid keine Rechtswirkungen entfalten habe können, sei die dagegen erhobene Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen gewesen. Die Beschlüsse wurden gerichtet an die ehemaligen Gesellschafter (u.a. den Revisionswerber), zu Händen des Revisionswerbers.

Gegen diese Beschlüsse richtet sich die Revision. Darin wird zum Sachverhalt ergänzend vorgebracht, der Revisionswerber habe sich mit weiteren Personen in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum Betrieb einer Schischule zusammengeschlossen. Die Schischule sei nach außen unter der Bezeichnung "Schischule (K)" aufgetreten. Die Gesellschaft sei mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 aufgelöst worden; die Auflösung sei dem zuständigen Finanzamt fristgerecht schriftlich angezeigt worden. Schon während des Bestehens der Gesellschaft sei der Revisionswerber als Vertreter gemäß § 81 Abs. 2 BAO bestellt gewesen. Die Bestellung sei auch nach Auflösung der Gesellschaft nicht widerrufen worden. Im Jahr 2005 - also erst nach Auflösung der Gesellschaft - habe eine Außenprüfung betreffend die Jahre 1998 bis 2001 stattgefunden. Es sei unter anderem zur Wiederaufnahme der Verfahren betreffend die Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO für die Jahre 1998 bis 2001 und zur Erlassung neuer Feststellungsbescheide für diese Jahre gekommen. Gegen diese Beschlüsse richtet sich die Revision. Darin wird zum Sachverhalt ergänzend vorgebracht, der Revisionswerber habe sich mit weiteren Personen in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum Betrieb einer Schischule zusammengeschlossen. Die Schischule sei nach außen unter der Bezeichnung "Schischule (K)" aufgetreten. Die Gesellschaft sei mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 aufgelöst worden; die Auflösung sei dem zuständigen Finanzamt fristgerecht schriftlich angezeigt worden. Schon während des Bestehens der Gesellschaft sei der Revisionswerber als Vertreter gemäß Paragraph 81, Absatz 2, BAO bestellt gewesen. Die Bestellung sei auch nach Auflösung der Gesellschaft nicht widerrufen worden. Im Jahr 2005 - also erst nach Auflösung der Gesellschaft - habe eine Außenprüfung betreffend die Jahre 1998 bis 2001 stattgefunden. Es sei unter anderem zur Wiederaufnahme der Verfahren betreffend die Feststellung der Einkünfte gemäß Paragraph 188, BAO für die Jahre 1998 bis 2001 und zur Erlassung neuer Feststellungsbescheide für diese Jahre gekommen.

Nach Einleitung des Vorverfahrens erstattete das Finanzamt eine Revisionsbeantwortung, in welcher es beantragte, der Revision stattzugeben; für den Fall der Revisionsabweisung wurde Aufwandsersatz geltend gemacht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 19 Abs. 2 BAO gehen mit der Beendigung von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit deren sich aus Abgabenvorschriften ergebende Rechte und Pflichten auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) über. Hinsichtlich Art und Umfang der Inanspruchnahme der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder) für Abgabenschulden der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) tritt hiedurch keine Änderung ein. Gemäß Paragraph 19, Absatz 2, BAO gehen mit der Beendigung von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit deren sich aus

Abgabenvorschriften ergebende Rechte und Pflichten auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) über. Hinsichtlich Art und Umfang der Inanspruchnahme der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder) für Abgabenschulden der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) tritt hierdurch keine Änderung ein.

§ 81 BAO lautet (auszugsweise): Paragraph 81, BAO lautet (auszugsweise):

"§ 81. (1) Abgabenrechtliche Pflichten einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind von den zur Führung der Geschäfte bestellten Personen und, wenn solche nicht vorhanden sind, von den Gesellschaftern (Mitgliedern) zu erfüllen.

1. (2) Absatz 2, Kommen zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflichten mehrere Personen in Betracht, so haben diese hierfür eine Person aus ihrer Mitte oder einen gemeinsamen Bevollmächtigten der Abgabenbehörde gegenüber als vertretungsbefugte Person namhaft zu machen; diese Person gilt solange als zur Empfangnahme von Schriftstücken der Abgabenbehörde ermächtigt, als nicht eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Solange und soweit eine Namhaftmachung im Sinn des ersten Satzes nicht erfolgt, kann die Abgabenbehörde eine der zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflichten in Betracht kommenden mehreren Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit bestellen. Die übrigen Personen, die im Inland Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz haben, sind hiervon zu verständigen. Kommen zur Erfüllung der im Absatz eins, umschriebenen Pflichten mehrere Personen in Betracht, so haben diese hierfür eine Person aus ihrer Mitte oder einen gemeinsamen Bevollmächtigten der Abgabenbehörde gegenüber als vertretungsbefugte Person namhaft zu machen; diese Person gilt solange als zur Empfangnahme von Schriftstücken der Abgabenbehörde ermächtigt, als nicht eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Solange und soweit eine Namhaftmachung im Sinn des ersten Satzes nicht erfolgt, kann die Abgabenbehörde eine der zur Erfüllung der im Absatz eins, umschriebenen Pflichten in Betracht kommenden mehreren Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit bestellen. Die übrigen Personen, die im Inland Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz haben, sind hiervon zu verständigen.

(...)

1. (6) Absatz 6, In den Fällen des § 19 Abs. 2 sind die Abs. 1, 2 und 4 auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) sinngemäß anzuwenden. Die bei Beendigung der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) bestehende Vertretungsbefugnis bleibt, sofern dem nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, insoweit und solange aufrecht, als nicht von einem der zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) oder der vertretungsbefugten Person dagegen Widerspruch erhoben wird. In den Fällen des Paragraph 19, Absatz 2, sind die Absatz eins, 2 und 4 auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) sinngemäß anzuwenden. Die bei Beendigung der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) bestehende Vertretungsbefugnis bleibt, sofern dem nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, insoweit und solange aufrecht, als nicht von einem der zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) oder der vertretungsbefugten Person dagegen Widerspruch erhoben wird.
2. (7) Absatz 7, Werden an alle Gesellschafter (Mitglieder) einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in dieser ihrer Eigenschaft schriftliche Ausfertigungen einer Abgabenbehörde gerichtet, so gilt der nach Abs. 1 bis 5 für die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) Zustellungsbevollmächtigte auch als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter der Gesellschafter (Mitglieder). Ergehen solche schriftliche Ausfertigungen nach Beendigung einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, so gilt die nach Abs. 6 vertretungsbefugte Person auch als Zustellungsbevollmächtigter der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder), sofern ein solcher nicht eigens namhaft gemacht wurde. Die Bestimmung des Abs. 6 über die Erhebung eines Widerspruches gilt sinngemäß. Werden an alle Gesellschafter (Mitglieder) einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in dieser ihrer Eigenschaft schriftliche Ausfertigungen einer Abgabenbehörde gerichtet, so gilt der nach Absatz eins, bis 5 für die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) Zustellungsbevollmächtigte auch als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter der Gesellschafter (Mitglieder). Ergehen solche schriftliche Ausfertigungen nach Beendigung einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, so gilt die nach Absatz 6, vertretungsbefugte Person auch als Zustellungsbevollmächtigter der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder), sofern ein solcher nicht eigens namhaft gemacht wurde. Die Bestimmung des Absatz 6, über die Erhebung eines Widerspruches gilt sinngemäß.

(...)"

Gemäß § 93 Abs. 2 BAO ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht. Gemäß Paragraph 93, Absatz 2, BAO ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht.

Gemäß § 188 Abs. 1 lit. b BAO werden die Einkünfte aus Gewerbebetrieb festgestellt, wenn an den Einkünften mehrere Personen beteiligt sind. Nach Abs. 3 leg. cit. ist Gegenstand der Feststellung auch die Verteilung des festgestellten Betrages auf die Teilhaber. Gemäß Paragraph 188, Absatz eins, Litera b, BAO werden die Einkünfte aus Gewerbebetrieb festgestellt, wenn an den Einkünften mehrere Personen beteiligt sind. Nach Absatz 3, leg. cit. ist Gegenstand der Feststellung auch die Verteilung des festgestellten Betrages auf die Teilhaber.

Gemäß § 191 Abs. 1 lit. c BAO ergeht der Feststellungsbescheid in den Fällen des § 188 BAO an die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschaftern (Mitgliedern) gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind. Gemäß Paragraph 191, Absatz eins, Litera c, BAO ergeht der Feststellungsbescheid in den Fällen des Paragraph 188, BAO an die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschaftern (Mitgliedern) gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind.

Ist eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in dem Zeitpunkt, in dem der Feststellungsbescheid ergehen soll, bereits beendet, so hat der Bescheid gemäß § 191 Abs. 2 BAO an diejenigen zu ergehen, denen gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind. Ist eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in dem Zeitpunkt, in dem der Feststellungsbescheid ergehen soll, bereits beendet, so hat der Bescheid gemäß Paragraph 191, Absatz 2, BAO an diejenigen zu ergehen, denen gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind.

Gemäß § 101 Abs. 4 BAO gilt die Zustellung mit Zustellung einer einzigen Ausfertigung an die vertretungsbefugte Person an alle, denen der Bescheid gemeinschaftliche Einkünfte zurechnet, als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird. Gemäß Paragraph 101, Absatz 4, BAO gilt die Zustellung mit Zustellung einer einzigen Ausfertigung an die vertretungsbefugte Person an alle, denen der Bescheid gemeinschaftliche Einkünfte zurechnet, als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

Der Bescheidadressat, also die Person, an die der Bescheid ergeht, ist im Spruch des Bescheides namentlich zu nennen, wobei eine Nennung im Adressfeld ebenfalls reicht (vgl. Ritz, BAO5, § 93 Tz 6, unter Hinweis auf hg. Rechtsprechung). Der Bescheidadressat, also die Person, an die der Bescheid ergeht, ist im Spruch des Bescheides namentlich zu nennen, wobei eine Nennung im Adressfeld ebenfalls reicht vergleiche , Ritz, BAO5, Paragraph 93, Tz 6, unter Hinweis auf hg. Rechtsprechung).

Eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht verliert nach ständiger Rechtsprechung mit dem Zeitpunkt ihrer Auflösung auch für den Bereich des Abgabenrechtes ihre Eignung als tauglicher Bescheidadressat (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 25. November 2002, 2002/14/0133, und vom 24. September 2003, 98/13/0211, jeweils mwN); ob dies auch für die Rechtslage nach dem GesbR-Reformgesetz, BGBI. I Nr. 83/2014, gilt, wonach nunmehr - wie bei Personengesellschaften des Unternehmensrechtes - insbesondere auch eine Liquidation vorgesehen ist (§§ 1216a ff ABGB), ist hier mangels Anwendbarkeit dieser Bestimmungen im vorliegenden Fall nicht zu prüfen (§ 1503 Abs. 5 Z 1 ABGB). Eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht verliert nach ständiger Rechtsprechung mit dem Zeitpunkt ihrer Auflösung auch für den Bereich des Abgabenrechtes ihre Eignung als tauglicher Bescheidadressat vergleiche , etwa die Erkenntnisse vom 25. November 2002, 2002/14/0133, und vom 24. September 2003, 98/13/0211, jeweils mwN); ob dies auch für die Rechtslage nach dem GesbR-Reformgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 83 aus 2014,, gilt, wonach nunmehr - wie bei Personengesellschaften des Unternehmensrechtes - insbesondere auch eine Liquidation vorgesehen ist (Paragraphen 1216 a, ff ABGB), ist hier mangels Anwendbarkeit dieser Bestimmungen im vorliegenden Fall nicht zu prüfen (Paragraph 1503, Absatz 5, Ziffer eins, ABGB).

Die Schischule K GesbR - also die Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit - war unstrittig bereits mit 31. Dezember 2001 aufgelöst worden. Bescheide über die Feststellung von Einkünften dieser Personenvereinigung hatten sohin nach diesem Zeitpunkt nicht mehr an diese nicht mehr bestehende Personenvereinigung, sondern an diejenigen zu ergehen, denen gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind (§ 191 Abs. 2 BAO). Die Schischule K GesbR - also die Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit - war unstrittig bereits mit 31. Dezember 2001

aufgelöst worden. Bescheide über die Feststellung von Einkünften dieser Personenvereinigung hatten sohin nach diesem Zeitpunkt nicht mehr an diese nicht mehr bestehende Personenvereinigung, sondern an diejenigen zu ergehen, denen gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind (Paragraph 191, Absatz 2, BAO).

Diese Personen wurden in den erstinstanzlichen Erledigungen - neben der nicht mehr bestehenden Personenvereinigung - ebenfalls als Bescheidadressaten angeführt. Damit erging diese Erledigung aber auch zutreffend an die Personen, denen die Einkünfte zugeflossen sind. Dass neben diesen Personen überflüssigerweise auch die nicht mehr bestehende Personenvereinigung als Bescheidadressat genannt wurde, macht die Erledigung nicht unwirksam.

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Erledigung ist neben der gesetzmäßigen Bezeichnung des Bescheidadressaten auch die Zustellung an den Adressaten (vgl. das Erkenntnis vom 20. Dezember 2012, 2010/15/0029, mwN). Entsprechend dem unbestrittenen Vorbringen des Revisionswerbers war dieser gemäß § 81 Abs. 2 BAO zum Vertreter der Gesellschaft bestellt. Nach § 81 Abs. 7 BAO gilt diese vertretungsbefugte Person nach Beendigung einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit auch als Zustellungsbevollmächtigter der ehemaligen Gesellschafter (vgl. hierzu auch das Erkenntnis vom 24. Oktober 2013, 2010/15/0090, mwN). Dass insoweit ein eigener Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht oder Widerspruch erhoben worden wäre, ist nicht ersichtlich. Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Erledigung ist neben der gesetzmäßigen Bezeichnung des Bescheidadressaten auch die Zustellung an den Adressaten vergleiche , das Erkenntnis vom 20. Dezember 2012, 2010/15/0029, mwN). Entsprechend dem unbestrittenen Vorbringen des Revisionswerbers war dieser gemäß Paragraph 81, Absatz 2, BAO zum Vertreter der Gesellschaft bestellt. Nach Paragraph 81, Absatz 7, BAO gilt diese vertretungsbefugte Person nach Beendigung einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit auch als Zustellungsbevollmächtigter der ehemaligen Gesellschafter vergleiche , hierzu auch das Erkenntnis vom 24. Oktober 2013, 2010/15/0090, mwN). Dass insoweit ein eigener Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht oder Widerspruch erhoben worden wäre, ist nicht ersichtlich.

Damit waren aber die Feststellungsbescheide betreffend die aufgelöste Personenvereinigung - wie vom Finanzamt veranlasst - an den Revisionswerber als Zustellungsbevollmächtigten der ehemaligen Gesellschafter zuzustellen.

Die angefochtenen Beschlüsse erweisen sich somit als inhaltlich rechtswidrig und waren gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Die angefochtenen Beschlüsse erweisen sich somit als inhaltlich rechtswidrig und waren gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-AufwErsV. Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-AufwErsV.

Wien, am 30. September 2015

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014150023.L00

Im RIS seit

02.11.2015

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at